

## Geldanlage

## Ist mein ETF-Portfolio richtig aufgebaut?



Ein Leser wünscht sich vom WiWo Coach einen **Check seines Portfolios**: Ist sein Mix aus sieben Indexfonds gut so, oder gibt es noch Verbesserungspotenzial?

Insgesamt sieben börsenhandelte Indexfonds (ETFs) bespart ein Leser monatlich: ein Produkt für globale

Aktien (20 Prozent Portfolioanteil), eines für Schwellenländer (15 Prozent) sowie fünf ETFs, die jeweils spezielle Themen oder Anlagestile abbilden (zwischen 10 und 15 Prozent). Fondsanalystin Barbara Claus vom Analysehaus Scope hat sich das Portfolio kritisch angeschaut.

**Antwort:** Prinzipiell erkennt man, dass Sie sich Gedanken über eine ausgewogene Konstruktion gemacht und Ihr Wissen adäquat in die Praxis umgesetzt haben. Meiner Meinung nach gibt es wenig an Ihrem Portfolio auszusetzen. Auffällig ist, dass Sie keinen deutlichen Schwerpunkt mit Investments in einen breiten Marktindex setzen. Stattdessen sind Sie stark in unterschiedlichen Themen-ETFs investiert. Je nachdem, welches Thema gerade gut läuft, können sich die Gewichtungen der einzelnen Portfoliobestandteile im Lauf der Zeit signifikant verschieben. Daher sollten Sie in regelmäßigen Abständen die Anlagen wieder auf ihre Ausgangsgewichte zurücksetzen.

Persönlich würde ich den Anteil breit gestreuter Investments wie dem FTSE All-World ETF etwas erhöhen und die (oft auch etwas teureren) Themen-ETFs auf jeweils zehn Prozent Portfolioanteil begrenzen. Wenn Sie sich mit der aktuellen Aufteilung wohlfühlen, ist das aber kein Muss. Bei einer langfristigen Investition spricht meiner Meinung nach nichts gegen Ihre grundlegende Aufteilung, da Sie die Risiken der dynamischeren Themen-ETFs durch den Einsatz von defensiveren ETFs, die Qualitätsunternehmen und solide Dividendenzahler enthalten, größtenteils ausgleichen.

Sie investieren via Sparplan. Dagegen ist prinzipiell nichts einzuwenden. Sie haben damit einen bedeutenden Vorteil: dass Sie sich bei der monatlichen Geldanlage erst einmal um nichts kümmern müssen, da das Kapital automatisch investiert wird. Sie sollten dennoch prüfen, ob Sie Ihre Strategie nicht durch monatliche Einmalanlagen günstiger umsetzen können, da Sparpläne teilweise signifikante Gebührenaufschläge gegenüber Einmalkäufen bei ETFs aufweisen. ■



### BARBARA CLAUS

ist Leiterin des Investmentfondsbereichs beim Analysehaus Scope. Sie hat langjährige Erfahrung in der Fondsanalyse und war zeitweise Co-Managerin eines Dachfonds.

## Recht

## Können Fremde das Gehalt einfordern?



Wie sollten Chefs damit umgehen, wenn sich **Gläubiger** melden und Teile des Gehalts von Angestellten für sich reklamieren? Unser WiWo Coach weiß Rat.

Eine Angestellte unseres Lesers sieht sich strittigen Forderungen aus einem Darlehen ausgesetzt. Der Gläubiger

will Teile von deren Gehalt ausgezahlt bekommen, die ihm abgetreten worden seien. Muss unser Leser der Forderung nachkommen? Anwalt Alexander Birkhahn antwortet.

**Antwort:** Gehaltsansprüche von Arbeitnehmern können grundsätzlich abgetreten werden. Eine Ausnahme besteht für nicht pfändbare Teile des Gehalts, etwa unterhalb der Pfändungsfreigrenzen. Außerdem könnten Arbeitgeber und Arbeitnehmer die Abtretung vertraglich ausschließen.

Fehlt eine solche vertragliche Regelung, wurde Gehalt wirksam abgetreten und ist Ihnen dies bekannt, müssen Sie diesen Teil des Gehalts an den Gläubiger zahlen. Kommen Sie dem nicht nach und überweisen das gesamte Gehalt nur an den Arbeitnehmer, müssen Sie später ein weiteres Mal zahlen, dieses Mal an dessen Gläubiger.

Besonders schwierig wird es, wenn strittig ist, ob der Gläubiger überhaupt noch Ansprüche gegen den Mitarbeiter hat. Denn der Arbeitgeber kann in der Regel nicht sicher beurteilen, wem der abgetretene Teil des Gehalts zusteht. Zahlt der Arbeitgeber dann an den Falschen, läuft er Gefahr, mit weiteren Ansprüchen der Gläubiger konfrontiert zu werden. Einigen sich in einer solchen Konstellation Arbeitnehmer und Gläubiger nicht, an wen zu zahlen ist, kann der Arbeitgeber den strittigen Geldbetrag bei einer Hinterlegungsstelle des Amtsgerichts deponieren. Dies ist immer dann möglich, wenn für eine Partei aus unverschuldeten Gründen unklar ist, an wen sie eine Zahlung zu leisten hat. In Ihrem Fall ist strittig, ob ein Teil des Gehalts wirksam abgetreten wurde oder ob eine durch Abtretung abgesicherte Forderung überhaupt besteht. Damit sollte diese Bedingung erfüllt sein.

Verzichtet der Arbeitgeber nach der Hinterlegung auf Rückzahlungsansprüche, wird die Hinterlegung so behandelt, als ob er an denjenigen, dem das Geld tatsächlich zusteht, gezahlt hätte. Er wird damit von einer weiteren Zahlungspflicht befreit. Gläubiger und Arbeitnehmer müssten dann untereinander klären, wem der hinterlegte Betrag zusteht, notfalls in einem Rechtsstreit. ■



### ALEXANDER BIRKHAHN

ist Geschäftsführender Gesellschafter und Fachanwalt für Arbeitsrecht bei der auf den Mittelstand spezialisierten Kanzlei Dornbach am Standort Koblenz.

Zusammenhang mit den Beiträgen keine Versicherungen, Kapitalanlagen oder sonstigen Finanzprodukte. Alle Angaben erfolgen nach bestem Wissen und Gewissen, aber ohne Haftung. Die Beiträge verstehen sich nicht als persönliche Empfehlung, sondern als allgemeine Empfehlung für alle Leser. Eine Anlageberatung findet zu keiner Zeit statt.